

Notenvergabe im Fach "Programmierung"

- 1. Basis ist die Schulordnung der GDS2. Die folgenden Ausführungen gelten ergänzend.
- 2. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche und mündliche/praktische).
- 3. Klassenarbeiten werden grundsätzlich angekündigt. Pro Halbjahr werden 3 Klassenarbeiten geschrieben.
- 4. Die mündlichen/praktischen Leistungen werden mit halben Noten bewertet. Sie setzen sich zusammen aus der Beteiligung im Unterricht und der Mitarbeit im Praktikum.
- 5. Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

schriftliche Leistungen 80% mündliche Leistungen 20% Ggf. Projekte

- 6. In die Jahresendnote gehen die Leistungen des 1. Schulhalbjahres anteilig gewichtet ein.
- 7. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.
- 8. Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Der Schüler hat sich diesbezüglich innerhalb von 3 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts beim Fachlehrer zu melden.
- 9. Das Fehlen bei Klassenarbeiten muss durch eine schriftliche, nachvollziehbare Entschuldigung (z.B. ärztliches Attest) begründet werden. Erfolgt dies nicht, so gilt das Fehlen als nicht entschuldigt.
- 10. Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor.
- 11. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

Dokument: Fach: PROG Datum: Lehrer/in: Stärk 1 von 1